



BÜNDNER HEIMATSCHUTZ
PROTECZIUN DA LA PATRIA
PROTEZIONE DELLA PATRIA

Lürlibadstrasse 39, 7000 Chur

T 081 250 75 72

www.heimatschutz-gr.ch
info@heimatschutz-gr.ch

PC 70-889-4

EINSCHREIBEN

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden
Stadtgartenweg 11
7000 Chur

Chur, 18. Dezember 2018

EINSPRACHE

**gegen das Auflageprojekt Nr. 3a.4983: H3a Julierstrasse – Mulegns innerorts,
Strassenkorrektur km 47.70 – km 47.78, publiziert im Kantonsamtsblatt vom 15.11.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden hat im Kantonsamtsblatt vom 15. November 2018 die öffentliche Auflage zum Gegenstand «Aufweitung des Strassenquerschnittes beim Engpass Mulegns, Abschnitt Fallerbachbrücke – Weisses Haus» publiziert. Gegen dieses Projekt erhebt der Bündner Heimatschutz in Vertretung des Schweizer Heimatschutzes fristgerecht Einsprache.

Legitimation

Die H3a Julierstrasse ist im Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) aufgenommen, ihr Ausbau wird also mit Bundesgeldern realisiert. Die Bewilligung des oben genannten Auflageprojektes ergeht demnach in Erfüllung einer Bundesaufgabe gemäss Art. 2 NHG. Im Übrigen tangiert das Auflageprojekt auch das Bauen im Gewässerraum, das ebenfalls in den Komplex der Bundesaufgaben fällt. Bei Bundesaufgaben ist der Schweizer Heimatschutz zur Einsprache legitimiert (Art. 12 NHG).

Ausgangslage und Vorgeschichte

Die Julierstrasse ist die wichtigste ganzjährig geöffnete Strassenverbindung zwischen Chur und dem Engadin. Sie folgt in weitesten Teilen dem Verlauf der zwischen 1835 und 1840 vom ersten Kantonsingenieur Graubündens, Richard La Nicca, projektierten Kunststrasse. Im Oberhalbsteiner Abschnitt führt die Strecke durch diverse historische Ortschaften, deren wegsäumende Bebauung einer Hauptverkehrsachse im heutigen Sinn Grenzen setzt bzw. den Verkehrsfluss (insbesondere für den Schwerverkehr) behindert. In all diesen Ortschaften bildet die Strasse das eigentliche Rückgrat der historischen Siedlung.

Das Dorf Mulegns wird in einer S-Kurve in leichtem Gefälle passiert – dieser gewundene, von einer dichten Bebauung begleitete Strassenverlauf gehört zu den charakteristischen Elementen des Ortsbildes. Zwischen den Gebäuden GVG-Nr. 30 (Rothus) und GVG-Nr. 18 (Weisses Haus), die am südlichen Dorfein- bzw. ausgang eine eigentliche Torsituation bilden, ist der Raum so begrenzt, dass das Kreuzen zweier Fahrzeuge nicht möglich ist. Solche Einschnürungen des Strassenraums im Siedlungskern gehören zu den typischen Merkmalen historischer Wegführungen, die geringen Abstände zwischen den Bauten sind städtebaulich relevant. Seit Jahren bemüht sich das kantonale Tiefbauamt um eine Ausweitung dieses nur einspurig befahrbaren Engpasses. Ein wirkliches Problem stellt dieser allerdings nur für die Sattelschlepper dar, da für deren Lichtraumprofil im Schleppkurvenbereich nicht genügend Reserve vorhanden ist.

Ein im Jahre 2007 vom kantonalen Tiefbauamt aufgelegtes Projekt, das den vollständigen Abbruch der linksufrigen Häuserzeile GVG-Nrn. 18, 21 und 22 und damit eines wesentlichen Teils der bachnahen Bebauung von Mulegns vorsah, wurde seinerzeit von der kantonalen Denkmalpflege als ein «äusserst einschneidender Eingriff in die historische Siedlungsstruktur und ins Ortsbild», der «für die mittelfristige Zukunft des Dorfes [...] tendenziell verheerende Folgen» hätte, qualifiziert und entsprechend abgelehnt (Schreiben des Denkmalpflegers Marcus Casutt vom 30. Mai 2007). Die Fachstelle beurteilte damals die Bauten GVG-Nrn. 14 (Hotel Löwen), 18 und 30 als «die zentralen Elemente im Ortsbild» bzw. als «das ortsbaulich bedeutendste Ensemble in Mulegns» und stufte die Gruppe «als schützenswert» ein. Der Widerstand gegen die Pläne des Tiefbauamtes auch seitens der damals noch eigenständigen Gemeinde Mulegns führte schliesslich zur Sistierung der Strassenkorrektur in der ursprünglich geplanten Form. In der Folge schwenkte das kantonale Tiefbauamt auf eine «Minimalvariante» um, welche nur mehr für das Weisse Haus einen Abbruch vorsah. Die Realisierung dieses Vorhabens rückte 2017 wieder in den Fokus, als die Eigentümer der Liegenschaft ihre Bereitschaft zum Verkauf des Hauses zu für den Kanton annehmbaren Konditionen signalisierten.

Beim Weissen Haus handelt es sich um einen spätklassizistischen Wohnbau, der 1856 durch Johannes («Jean») Antonius Jegher errichtet worden ist. Jegher war ein gewerblicher Emigrant, der in Bordeaux als Zuckerbäcker reüssiert hatte, bevor er sich seinen Altersitz in Mulegns errichtete. Wie für erfolgreiche Rückwanderer des 19. Jahrhunderts charakteristisch, brachte Jegher seinen sozialen Aufstieg in einem repräsentativen Bau zum Ausdruck, bei dem er seine Weltgewandtheit durch den Rekurs auf ausländische, in der Heimat bislang unbekannte architektonische Modelle zur Schau stellte. Seine Mulegnser «Villa» liess er sich von dem in Bordeaux namhaften Architekten Jean-Baptiste Lafargue entwerfen. Tatsächlich gehört das Weisse Haus zu den in Graubünden seltenen Beispielen von Wohnhäusern aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, deren Entwurf mit einem namentlich bekannten Architekten in Verbindung gebracht werden kann. Das Gebäude hat sich innen wie aussen in einem ausserordentlich authentischen Zustand erhalten.

Der Bau des Weissen Hauses bildete Mitte des 19. Jahrhunderts den Auftakt zu einer städtebaulichen Neuorganisation des Ortsteils um die Fallerbach-Brücke, der in der Folge zum neuen Dorfzentrum avancierte. Massgebliche Elemente dieses Zentrum sind neben dem Weissen Haus das 1858 erbaute herrschaftliche Rothus des Rückwanderers Georg Poltera am nördlichen Brückenkopf und der 1870 in seiner heutigen Form entstandene «Löwe» am südlichen Bachufer, der heute zu den ganz wenigen noch grossteils authentisch erhaltenen Zeugen des frühen Hotelbaus in Graubünden gehört.

Um den Ortsbildschutzinteressen besser Rechnung zu tragen bzw. um mögliche Varianten zu einem Totalabbruch des Weissen Hauses zu eruieren, hat das Tiefbauamt im Spätsommer 2018 für die Gestaltung der neuen Ortsdurchfahrt in Mulegns unter vier Architekturbüros einen Studienauftrag im freihändigen Verfahren durchgeführt. Die im Wettbewerbsprogramm festgeschriebene Auflage, wonach im Engpass nordseits des Weissen Hauses das Kreuzen eines PWs mit einem Sattelschlepper möglich sein muss, bedingte zwangsläufig eine Aufweitung des Strassenquerschnitts in diesem Bereich. Damit zwingend verbunden ist das Antasten des Weissen

Hauses, sei es durch Totalabbruch, Teilabbruch oder Verschiebung. Von den vier eingereichten Projekten sahen zwei einen Totalabbruch und zwei einen Teilabbruch des Gebäudes vor. Die Jury, in der auch der kantonale Denkmalpfleger sowie ein Mitglied der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission Einsitz hatten, empfahl das Projekt des Architekturbüros Conradin Clavuot, das einen Teilabbruch des historischen Gebäudes vorschlägt, zur Weiterbearbeitung. Das kantonale Tiefbauamt kam der Empfehlung der Jury nach. Die «Anpassung» des Weissen Hauses ist ein wesentlicher Bestandteil des Auflageprojektes.

Rechtslage - Selbstbindung des Kantons

Gemäss Art. 3 Abs. 1 NHG haben die Kantone «bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür [zu sorgen], dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.» Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob es sich beim betreffenden Objekt um ein solches von nationaler oder «bloss» regionaler oder lokaler Bedeutung handelt (Art. 3 Abs 3 NHG).

Vom aufliegenden Projekt sind in besondere Weise das Ortsbild von Mulegns und das Weisse Haus, beides Schutzobjekte von mindestens regionalem Rang, betroffen. Hier gilt das Gebot der grösstmöglichen Schonung.

Schutzeinträge

ISOS

Im *Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS* figuriert Mulegns als ein Ortsbild von regionaler Bedeutung. Mit Ausnahme der Ortserweiterung im Bacheinschnitt ist die gesamte Bebauung des Dorfes, das in den letzten Jahrzehnten so gut wie keine bauliche Entwicklung erfahren hat, in einem einzigen «Gebiet» mit Aufnahmekategorie «A» und Erhaltungsziel «A» zusammengefasst. Für ein Gebiet mit Erhaltungsziel «A» gilt laut den *Erläuterungen zum ISOS*: «Erhalten der Substanz. Alle Bauten, Anlagenteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen». Empfohlen wird u.a. ein «totales Abbruchverbot».

Im Quervergleich aller historischen Siedlungen der Schweiz ist das Ortsbild von Mulegns aufgrund seines selten authentisch erhaltenen Zustandes als ausserordentlich wertvoll einzustufen. Es ist daher zu erwarten, dass Mulegns im Rahmen der aktuellen ISOS-Überarbeitung zu einem Ortsbild von *nationaler* Bedeutung aufgestuft wird.

IVS

Die Julierstrasse ist im *Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS* als Objekt von nationaler Bedeutung aufgelistet (Strecke GR 27). Der Abschnitt am südlichen Dorfausgang von Mulegns bis und mit der Brücke über den Fallerbach ist als «historischer Verlauf mit Substanz» klassiert. Zur Substanz eines historischen Strassenobjekts gehört nicht allein die physische Bausubstanz, sondern ebenso die Einordnung ins Gelände und der Kontext wie etwa der Bezug zur Siedlung, also insgesamt der Ensemblewert, mit dazu. Die Gebäude am Brückenkopf sind integraler Teil des schützenswerten Strassenraums und damit für die Schutzziele des IVS von Bedeutung.

Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist Mulegns als schützenswerter Ort erfasst. Als schützenswert definiert der Richtplan Orte, die «Zeugen von sozialen, wirtschaftlichen, politischen oder baukünstlerischen Epochen und von regional unterschiedlichen Bautraditionen und [...] charakteristische Elemente der historischen Kulturlandschaften» sind. Das seitens des Kantons formulierte Ziel ist es, diese «besondere[n] Ortsbilder [...] einschliesslich ihrer unmittelbaren

Umgebung [...] als kulturelles Erbe» zu erhalten und zu schützen; der «Schutz der Ortsbilder [umfasst] die Bauten, den Raum zwischen den Bauten sowie die engere und weitere Umgebung». In Bezug auf Mulegns fokussiert der Richtplan explizit auf den Schutz des «historischen Ortskerns» (vgl. Richtplantext).

Kommunale Nutzungsplanung

Soweit ersichtlich, verfügt Mulegns aktuell über keine vollständige Grundordnung. Zonenplan und Baugesetz stammen aus dem Jahre 1976. Der laut Art. 22 Abs. 2 KRG gesetzlich vorgeschriebene Generelle Gestaltungsplan, in dem u.a. auch «Einzelbauten von besonderer künstlerischer, historischer, architektonischer oder landschaftsprägender Bedeutung» aufgenommen sein müssten (Art. 43, Abs. 1 KRG), fehlt. Entsprechend sind auf kommunaler Ebene auch keine «schützen-» oder «erhaltenswerten» Bauten ausgewiesen.

Kantonales Bauinventar

Im Rahmen der geplanten Strassenkorrektur wurde das Weisse Haus in Erfüllung von Art. 4–6 bzw. Art. 24/25 KNHG von der kantonalen Denkmalpflege inventarisiert. Das entsprechende Objektblatt ist den Auflageakten nicht beigelegt. Allein die Tatsache seiner Existenz aber deutet darauf hin, dass das Gebäude von der Fachstelle als kantonales Schutzobjekt eingestuft worden ist, entsprechend den oben zitierten Aussagen des ehemaligen Denkmalpflegers Marcus Casutt. Tatsächlich erfüllt das Weisse Haus alle Kriterien an ein Schutzobjekt gemäss Art. 4 Abs. 2 KNHG. Die Schutzwürdigkeit stützt sich sowohl auf den ausserordentlichen Eigen- wie auch auf den hohen Situationswert des Gebäudes als Teil der spätklassizistischen Gebäudegruppe in prominenter Lage am südlichen Dorfeingang, welche die Identität des kleinen Ortes wesentlich bestimmt.

Auf die besondere Bedeutung dieses Ensembles wies schon das *Bündner Bautenverzeichnis* hin, eine Bestandesaufnahme der gestalterisch und historisch besonders wichtigen Bauten aus der Zeit zwischen von 1800 und 1970, die 2003/04 im Auftrag der kantonalen Denkmalpflege und des Bündner Heimatschutzes vom renommierten Kunsthistoriker Leza Dosch erarbeitet worden ist (Verzeichnisnummer 351)

Fehlende Interessenabwägung

In Berücksichtigung von Art. 3 NHG hätte der Kanton in vorliegendem Fall das ausgewiesenermassen bestehende Interesse des Ortsbild- und Objektschutzes gegenüber dem Interesse an einem verbesserten Verkehrsfluss sorgfältig abzuwägen.

Die Interessenabwägung wird im Technischen Bericht nicht näher erläutert, ja nicht einmal erwähnt, weshalb anzunehmen ist, dass eine solche gar nicht stattgefunden hat. Tatsächlich werden nur die einzelnen verkehrstechnischen Varianten gegeneinander abgewogen.

Die Interessen des Verkehrs sind ausführlich dargelegt, wohingegen die Interessen der Ortsbildschutzes nicht näher differenziert sind. Die Aussage, man hätte bei der Ausarbeitung der Verkehrs-Varianten «auch die Bewahrung der kulturellen Werte» berücksichtigt und in Rücksicht auf «das im kantonalen Richtplan vermerkte schützenswerte Ortbild von regionaler Bedeutung» einen Studeinauftrag ausgelöst (Technischer Bericht, S. 6 und 25), zeigt lediglich an, dass man sich der Existenz kultureller Werte bewusst ist, nicht aber, welche Ziele man in Bezug auf die Schutzgüter verfolgt. Wir gehen davon aus, dass das erwähnte Inventarblatt der kantonalen Denkmalpflege bezüglich des Weissen Hauses konkrete Schutzziele definiert – bezeichnenderweise ist dieses Dokument in den Auflageakten nicht erwähnt. Offensichtlich wurde wie selbstverständlich dem Verkehr das Primat gegeben.

Eine Interessenabwägung hat von einem überparteilichen Gremium aufgrund qualifizierter Grundlagen zu erfolgen. Sie muss nachvollziehbar begründet werden in dem Sinn, als sie eine differenzierte Auseinandersetzung mit allen vorliegenden Fakten darlegt. Eine intransparente Interessenabwägung ist dem Verdacht der Willkür ausgesetzt. In vorliegendem Fall wäre für die

Interessenabwägung die Gesamtregierung zuständig und nicht die Amtsstelle selbst, die naturgemäss parteisch ist. Auch geht es nicht an, dass Amts- und Fachstellen die Interessen gemeinsam untereinander «aushandeln». Eine Fachstelle hat lediglich jene Anliegen zu vertreten, für die sie geschaffen worden ist.

Die Interessenabwägung hätte auch das dem Studienauftrag zugrunde liegende Programm zu bestimmen gehabt und entsprechend zwingend der Auslobung des Verfahrens vorausgehen müssen. Der Jury-Einsatz des kantonalen Denkmalpflegers und eines Delegierten der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission ist kein Ersatz für eine qualifizierte und begründete Interessenabwägung seitens der bewilligenden Behörde.

Denkmalpflegerisch unhaltbare Lösung

Gemäss dem Jurybericht stellt das Siegerprojekt aus dem Studienauftrag «eine ausgezeichnete Ausgangslage für einen Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Interessen des Strassenverkehrs und dem historisch gewachsenen Ortsbild dar» (vgl. Technischer Bericht, S. 25). Diese Behauptung ist nicht nachvollziehbar – ausser man betrachtet das Weisse Haus als blosse Manövriermasse für architektonische Experimente und Mulegns entsprechend als geeigneten Ort für gestalterische Spielereien. Die vorgeschlagene Lösung mit dem manierten Zurückweichen der Fassade kann als ästhetisierte Geste der Unterwerfung vor den Anliegen des Verkehrs gedeutet werden.

Vom denkmalpflegerischen Standpunkt her ist die vorgeschlagene Lösung als schwere Beeinträchtigung eines Schutzobjektes zu beurteilen. Gemäss den von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege herausgegebenen *Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz*, welche die heute gültigen denkmalpflegerischen Grundätze formulieren, gilt beim Handeln am Denkmal die «Wahrung der historischen Substanz» als oberste Maxime (vgl. Kap. 3). In den Auflageakten werden die am Weissen Haus geplanten Massnahmen geradezu euphemistisch als «Anpassung» bezeichnet. Tatsächlich aber handelt es sich um einen Teilabbruch, bei dem das Haus einseitig amputiert wird. Die Beschädigung des Weissen Hauses mindert in gleicher Weise auch den Schutzwert des wertvollen spätklassizistischen Ensembles, das selbst ja nur aus drei Gebäuden besteht. Wie sich das zum «Kunstwerk» stilisierte Haus als positiver Beitrag des «Weiterbauens» dem Bergdorf einschreiben soll, erschliesst sich aus der Begründung der Jury nicht.

Falsche Parameter

Das Resultat des Studienauftrags lässt erkennen, dass unter der Vorgabe, wonach im Engpass Mulegns ein Sattelschlepper mit einem PW kreuzen können muss, aus Sicht des Ortsbild- und Objektschutzes keine befriedigende Lösung erreicht werden kann. Die gesetzten Parameter sind also mit dem Schutz des Ortsbildes und des Weissen Hauses nicht kompatibel. Entsprechend gilt es, die Parameter zu hinterfragen.

Aus Gründen des Ortsbildschutzes müsste die Frage erlaubt sein, ob es in Mulegns nicht genüge, nur die grundsätzliche Befahrbarkeit der Strasse für grosse Lastwagen sicherzustellen, auf eine Kreuzungsmöglichkeit der Fahrzeuge aber zu verzichten. Dies würde die erforderlichen Eingriffe in die Schutzobjekte des Heimatschutzes auf ein Minimum reduzieren. Für den Erhalt der heimatlichen Ortsbilder ist es zwingend notwendig, dass sich der Verkehr den Gegebenheiten der historischen Orte anpasst – und nicht die Dörfer dem Verkehr geopfert werden. Weshalb die Fortsetzung einer einspurigen Verkehrsführung unmöglich sein sollte, erschliesst sich aus dem Technischen Bericht nicht, zumal im Projektabschnitt, wie im Bericht explizit erwähnt, gemäss ASTRA *kein* Unfallschwerpunkt besteht (S. 5).

Anträge

- Für das Auflageprojekt wurde keine qualifizierte Interessenabwägung durchgeführt. Es ist daher aufgrund der Verletzung von Art. 3 NHG als nicht bewilligungsfähig abzulehnen.
- Es seien hinsichtlich der Schutzinteressen schonendere Varianten für eine Entschärfung der Verkehrssituation in Mulegns zu prüfen.

Bei Berücksichtigung der Anträge zieht der Heimatschutz in Betracht, die Einsprache zurückzuziehen.

Freundliche Grüsse

Bündner Heimatschutz



Christof Dietler, Präsident

Ludmila Seifert, Geschäftsführerin